



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Informationen zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

Im- und Export von Listenchemikalien

Allgemeines

Mit diesem Merkblatt möchte Sie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Meldepflichten nach dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) informieren, die Sie als Importeur und/oder Exporteur von Chemikalien oder chemischen Produkten betreffen können.

Das Chemiewaffenübereinkommen ist ein völkerrechtlicher Abrüstungs- und Kontrollvertrag, der am 19.04.1997 in Kraft getreten ist und in Deutschland durch das Ausführungsgesetz zum CWÜ (CWÜAG) und die Ausführungsverordnung zum CWÜ (CWÜV) implementiert wurde. Ziel ist ein weltweites Verbot chemischer Waffen und die Vernichtung vorhandener Chemiewaffenbestände. Das CWÜ enthält außer dem Verbot chemischer Waffen auch ein umfangreiches Melde- und Inspektionssystem für Produktion, Verarbeitung und Verbrauch sowie den Handel mit Chemikalien, die missbräuchlich für die Herstellung chemischer Waffen verwendet werden können.

Neben der Handhabung der Listenchemikalien (Produktion, Verarbeitung, Verbrauch) ist auch der Im- bzw. Export dieser Chemikalien meldepflichtig. Die CWÜV sieht u.a. vor, dass der Im- bzw. Export gelisteter Chemikalien an die zuständige Behörde, in Deutschland ist es das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), gemeldet wird. Die Angaben sollen einen Überblick über vorhandene Stoffströme und Außenhandelsbeziehungen des jeweiligen Vertragsstaates hinsichtlich der Chemikalie in national zusammengefasster Form ergeben. Für die beteiligten Länder werden die Mengenangaben in zusammengefasster Form (d. h. gelieferte Jahresmengen/Land) gemeldet.

Firmen und Händler, die Chemikalien der Listen 2 und 3 (siehe Anlage) in Mengen oberhalb der Meldeschwelle im- und/oder exportieren, sind verpflichtet, zum 1. Februar eines Kalenderjahres die Im- bzw. Exporte des vorangegangenen Kalenderjahres unter Angabe der Menge der einzelnen Chemikalien und der jeweiligen Herkunfts- bzw. Bestimmungsländer zu melden. **Dies gilt auch bei Lieferungen innerhalb der EU**, da im CWÜ nur zwischen Vertragsstaaten und Nicht-Vertragsstaaten unterschieden wird (Wirtschaftsräume sind nicht bekannt).

Hinweis:

Der Import und Export von Liste 2- Chemikalien aus bzw. in CWÜ- Nichtvertragsstaaten ist verboten.

Der Export von Liste 3- Chemikalien in CWÜ- Nichtvertragsstaaten ist genehmigungspflichtig.

Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Liste 2- und Liste 3- Chemikalien als Konsumgut (Def. s.u.)

Unabhängig davon kann der Export von CWÜ- kontrollierten Chemikalien einer Genehmigungspflicht nach AWG/AWV unterliegen.

Weitergehende Informationen sowie die Liste der Vertragsstaaten finden Sie unter www.bafa.de > Außenwirtschaft > Chemiewaffenübereinkommen.

Meldekriterien

Nachfolgend sind die Kriterien für das Vorliegen dieser Meldepflicht aufgeführt und die Meldung der Ein- bzw. Ausfuhr von Chemikalien der Listen 2 und 3 in Mischungen anhand eines Beispiels näher erläutert.

Eine Meldepflicht liegt dann vor, wenn die Summe aller Im- und Exporte (auf das Jahr **und** das Unternehmen bezogen) einer gelisteten Chemikalie die angegebene Mengenschwelle (s. Tabelle) überschreitet.

Chemikalie	Meldeschwelle Menge pro Jahr und Unternehmen
Liste 2	
Nr. 3	0,1 kg
Nr. 1,2	10 kg
Nr. 4 – 14	100 kg
Alle Liste 3 Chemikalien	1000 kg

Die **Menge** ist die absolute Menge der Chemikalie, die als reiner Stoff oder als Bestandteil einer Mischung vorliegen kann. Liegt die Chemikalie in einer Mischung vor, so ist nur die darin enthaltene Menge dieser Chemikalie zu berücksichtigen. **Import** bezeichnet hier die Einfuhr von Chemikalien aus dem Ausland in das Inland. Den Import meldet die Firma, die den Import kaufmännisch durchführt (Verzollung, Erhalt der Rechnung, etc.). Wird eine zuvor eingeführte Chemikalie im Inland erworben, besteht für den Käufer keine Meldepflicht.

Das **Herkunftsland** ist das Land, aus dem die Chemikalie eingeführt wird. Entscheidend ist der tatsächliche Weg der Ware. Wurde die Ware z.B. in Land X bestellt, aber aus Land Y tatsächlich geliefert (und das auch durch Lieferscheine, Frachtpapiere, u. ä. erkennbar ist), ist Land Y das zu meldende Herkunftsland.

Export ist, wenn die Chemikalie ins Ausland überführt wird. Den Export meldet die Firma, die den Export kaufmännisch durchführt (Zollpapiere, Rechnungssteller, etc.).

Das **Bestimmungsland** ist das Land, in das die Chemikalie versendet wird.

Mischungen

Chemikalien der Listen 2, Nr. 4 – 14, und Liste 3, die in einer Mischung vorliegen, sind erst ab einer Konzentration ≥ 30 Gew. - % meldepflichtig. Gemeldet wird dann die in der Mischung tatsächlich enthaltene Menge der zu meldenden Chemikalie.

Beispiel:

Ein Unternehmen exportiert im Jahr 2015 jeweils 10 t der folgenden drei Mischungen nach Land XXX und je 50 t nach Land YYY.

Mischung 1:

35 % gelistete Chemikalie A, 50 % gelistete Chemikalie B, 15 % nicht gelistete Chemikalie C

Mischung 2:

35 % gelistete Chemikalie A, 15 % gelistete Chemikalie B, 50 % nicht gelistete Chemikalie C

Mischung 3:

80 % Mischung 1, 20 % nicht gelistete Chemikalie D

Unter Berücksichtigung der Konzentrationsgrenzen muss das Unternehmen dem BAFA bis zum 1. Februar 2016 für Chemikalie A den Export von 7 t nach Land XXX und 35 t nach Land YYY sowie für Chemikalie B den Export von 9 t nach Land XXX und 45 t nach Land YYY melden.

Für jede der beiden Chemikalien ist ein gesondertes Meldeblatt (JEA) abzugeben.

Erläuterung:

Bei der CWÜ-Meldung sind bei Mischung 1 die Chemikalien A und B zu berücksichtigen, da beide Chemikalien die Konzentrationsschwelle überschreiten:

Land XXX: $10 \text{ t} \times 0,35 = 3,5 \text{ t}$ Chemikalie A und $10 \text{ t} \times 0,50 = 5 \text{ t}$ Chemikalie B

Land YYY: $50 \text{ t} \times 0,35 = 17,5 \text{ t}$ Chemikalie A und $50 \text{ t} \times 0,50 = 25 \text{ t}$ Chemikalie B

Bei Mischung 2 ist nur Chemikalie A zu berücksichtigen:

Land XXX: $10 \text{ t} \times 0,35 = 3,5 \text{ t}$; Land YYY: $50 \text{ t} \times 0,35 = 17,5 \text{ t}$

Die Konzentration der Chemikalie B liegt in Mischung 2 unterhalb der Konzentrationsschwelle.

Bei Mischung 3 ist nur Chemikalie B zu erfassen:

Land XXX: $10 \text{ t} \times 0,8 \times 0,5 = 4 \text{ t}$; Land YYY: $50 \text{ t} \times 0,8 \times 0,5 = 20 \text{ t}$

Chemikalie A ist nicht zu erfassen, da die Konzentration dieser Chemikalie in Mischung 3 mit 28 % unterhalb der Konzentrationsschwelle liegt.

Insgesamt muss folglich für Chemikalie A der Export von $3,5\text{ t} + 3,5\text{ t} = 7\text{ t}$ nach Land XXX und $17,5\text{ t} + 17,5\text{ t} = 35\text{ t}$ nach Land YYY gemeldet werden. Für Chemikalie B muss der Export von $5\text{ t} + 4\text{ t} = 9\text{ t}$ nach Land XXX und $25\text{ t} + 20\text{ t} = 45\text{ t}$ nach Land YYY gemeldet werden.

Konsumgüterausnahme

Für Chemikalien der Listen 2 und 3 oder deren Mischungen besteht bei Im- oder Export keine Meldepflicht, wenn sie - unabhängig von der Konzentration - als Konsumgut (Verbrauchsgut) bestimmt sind.

Konsumgüter im Sinne des CWÜ sind Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt oder zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.

Fehlervermeidung

Im Folgenden finden Sie als Hilfe eine Aufstellung von häufig gestellten Fragen bezüglich der Im- und Exportmeldung. Die Zusammenstellung soll Ihnen helfen, Meldefehler zu vermeiden.

Rücksendungen:

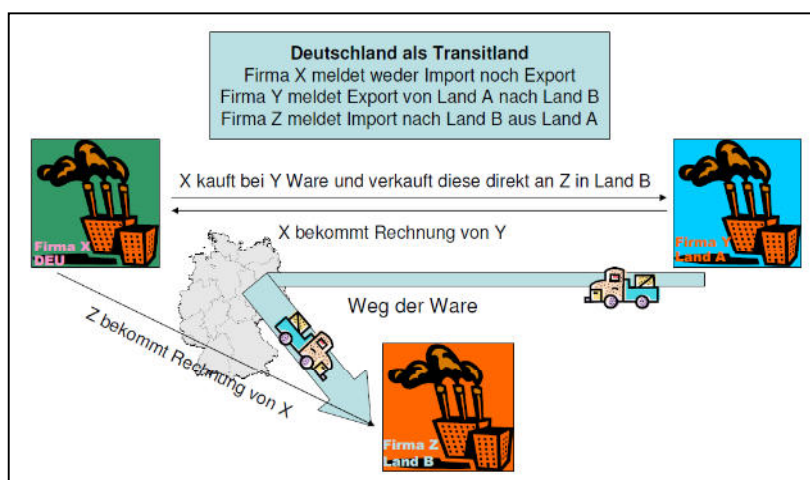
- Rücknahme nach Deutschland bitte als **Import** melden!
- Rückgabe ins Ausland bitte als **Export** melden!

Im- und Export innerhalb der EU:

- Lieferungen sind auch innerhalb der EU meldepflichtig, da das CWÜ nur Vertragsstaaten bzw. Nichtvertragsstaaten kennt und keine Wirtschaftsgebiete.

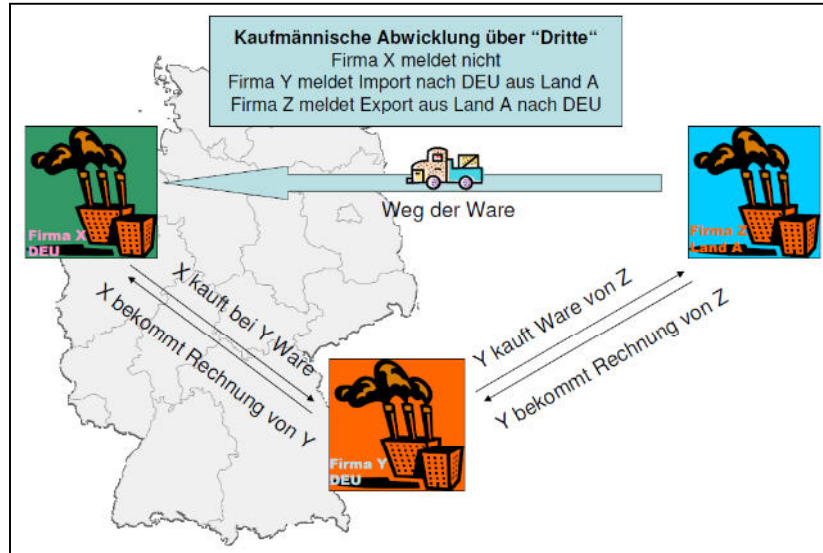
Welche an der Wareneinstellung beteiligten Länder sind zu melden:

- Bei Export ist als **Bestimmungsland** das Land anzugeben, in das die Ware tatsächlich geliefert wird. Vertriebszentralen in "Drittländern", die z.B. mit der Logistik oder Abrechnung betraut sind, sind nicht relevant. Analog ist bei Import als Herkunftsland das Land anzugeben, aus dem die Ware tatsächlich geliefert wird. Entscheidend ist der tatsächliche Weg der Ware, nicht der "Papierweg".
- Der **Transit** der Ware durch Deutschland ist nicht zu melden. Erst wenn die Ware tatsächlich in Deutschland ankommt und hier verbleibt oder anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Rechtsgeschäften oder Aufenthalten unterworfen wird (z. B. Eigentümerwechsel), ist diese als Import meldepflichtig.



Wer muss melden?

- Im- und Export muss derjenige melden, der die kaufmännische Abwicklung macht (ansonsten Gefahr der Doppelmeldung), sofern die Ware tatsächlich in Deutschland ankommt und verbleibt bzw. von Deutschland aus versandt wird.



- Werden Chemikalien in einem Land eingekauft und in ein anderes Land weiterverkauft, ohne dass sie nach Deutschland gelangen, ist dieser Handel nicht meldepflichtig.



Meldefristen und Meldeformulare

Die Im- und Exporte sind jeweils zum 1. Februar eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden (Bsp: Kalenderjahr 2015 wird gemeldet am 01.02.2016).

Für die abzugebenden Jahresabschlussmeldungen verwenden Sie bitte nur die abgebildeten Meldeformulare. Diese finden Sie als pdf-Datei oder als zip-Datei unter www.bafa.de > Außenwirtschaft > Chemiewaffenübereinkommen auf der BAFA-Homepage. Achten Sie bitte darauf, dass der Meldebogen JEA rechtsverbindlich unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen ist. (2. Seite)

Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Listen 1, 2 oder 3 (JEA)

1.1 CWÜ-ID-Nr.: <small>(evtl. BAFA)</small>		1.2 Datum: <small>für BAFA interne Vermerke</small>		1.7 Zoll-Nr.:		JEA
Hinweis: Bitte für jede Chemikalie einen eigenen ZA-Bogen ausfüllen.						
Jahresabschlussmeldung						
Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Listen 1, 2 oder 3 (JEA) [§ 6 CWÜV]						
CWÜ				Hinweis:		
Die Angaben in diesem Meldebogen werden vom BAFA aufgrund der §§ 6 und 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) erhoben und dürfen gemäß § 6 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgeglichen und an andere Behörden weitergegeben werden.						
2. Meldepflichtiges Unternehmen (§ 6 CWÜV)						
2.1 Name:						
2.2 Straße:						
2.3 PLZ:				2.4 Ort:		
2.5 Ansprechpartner: Tel: _____ Telefax: _____						
3. Chemikalie						
3.1 CAS-Nr.:						
3.2 Chemische Bezeichnung (IUPAC):						
3.3 Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name:						
3.4 Strukturformel:						
4. Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 2 bzw. 3 <small>(Bitte Stammsubstanz mit je einem weiteren Substanz zum Meldebogen ausfüllen)</small>						
4.1 Einfuhr						
Land (Code)*						
Menge [t]						
Land (Code)*						
Menge [t]						
Land (Code)*						
Menge [t]						
4.2 Ausfuhr						
Land (Code)*						
Menge [t]						
Land (Code)*						
Menge [t]						
Land (Code)*						
Menge [t]						

1.1 CWÜ-ID-Nr.: <small>(evtl. BAFA)</small>		1.2 Datum: <small>für BAFA interne Vermerke</small>		1.7 Zoll-Nr.:		JEA
Hinweis: Bitte für jede Chemikalie einen eigenen ZA-Bogen ausfüllen.						
5. Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 1						
<small>(Bitte je für einzelne Empfänger bzw. Adressen getrennt ausfüllen)</small>						
5.1 Einfuhr						
Lfd. Nr.	Land* (Code)	Menge [g]	Empfänger mit Anschrift	Lieferdatum	Verwendungszweck*	Genehmigung nach §2 Abs. 1 Nr. 2c CWÜV: Nr.: _____ Datum: _____
					C01 C02 C03 C04 C05 C06 Sonstige: _____	Nr.: _____ Datum: _____
					C01 C02 C03 C04 C05 C06 Sonstige: _____	Nr.: _____ Datum: _____
					C01 C02 C03 C04 C05 C06 Sonstige: _____	Nr.: _____ Datum: _____
					C01 C02 C03 C04 C05 C06 Sonstige: _____	Nr.: _____ Datum: _____
					C01 C02 C03 C04 C05 C06 Sonstige: _____	Nr.: _____ Datum: _____
5.2 Ausfuhr						
Lfd. Nr.	Land* (Code)	Menge [g]	Empfänger mit Anschrift	Lieferdatum	Verwendungszweck*	Genehmigung nach §2 Abs. 1 Nr. 2c CWÜV: Nr.: _____ Datum: _____
					C01 C02 C03 C04 C05 C06 Sonstige: _____	Nr.: _____ Datum: _____
					C01 C02 C03 C04 C05 C06 Sonstige: _____	Nr.: _____ Datum: _____
					C01 C02 C03 C04 C05 C06 Sonstige: _____	Nr.: _____ Datum: _____
					C01 C02 C03 C04 C05 C06 Sonstige: _____	Nr.: _____ Datum: _____
					C01 C02 C03 C04 C05 C06 Sonstige: _____	Nr.: _____ Datum: _____
Bei weiteren Ein- oder Ausfuhr bitte zusätzliche Kopien von Blatt 1/2 beifügen Gesamtanzahl der beifügigen Kopien: _____						
Ich (Wir) versichere(n), dass alle in diesem Meldeformular neben Anlagen gemachten Angaben richtig, vollständig und wahrheitsgemäß sind. Alle Fragen wurden nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu beantwortet.						
Rechtsverbindliche Unterschriften des Meldepflichtigen Firmenstempel						

Der CWÜ- Meldeleitfaden mit weiteren Details zum Meldeverfahren, die aktuellen Meldeformulare sowie die Länderliste mit den zu verwendenden 3-stelligen Ländercodes stehen ebenfalls auf der BAFA Homepage im pdf-Format bzw. als zip-Dateien zur Verfügung. Informationen zu Meldepflichten beim Transfer von Chemikalien der Liste 1 sind in einem gesonderten Merkblatt zusammengefasst, das ebenfalls auf der BAFA-Homepage veröffentlicht ist.

Beispielliste für Chemikalien der Liste 2 ¹⁾

Im folgenden finden Sie eine Liste von häufig gehandelten Liste 2 Chemikalien. Diese Liste ist nicht abschließend. Die vollständige Liste finden Sie auf der BAFA-Homepage sowie im Meldeleitfaden.

Chemikalie	CAS-Nr.
2.B.4: Chemikalien, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine Methyl-, Ethyl- oder Propyl- (Normal- oder Iso-)Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome, wie z.B. Methylphosphonsäuredichlorid Methylphosphonsäure Dimethylmethylphosphonat (DMMP) Diethylethylphosphonat (DEEP) Dimethylpropylphosphonat (DMPP) Propylphosphonsäureanhydrid Mischung cyclischer Phosphonsäureester ²⁾	 676-97-1 993-13-5 756-79-6 78-38-6 18755-43-6 68957-94-8 170836-68-7
Ausnahme: O-Ethyl-S-phenylethylthiophosphonat (Fonofos)	944-22-9
2.B.7: Arsenrichlorid	7784-34-1
2.B.8: 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure)	76-93-7
2.B.9: Chinuclidin-3-ol (Razemat erfasst, Enantiomere nicht erfasst)	1619-34-7
2.B.10: N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-2-chlorid und entsprechende protonierte Salze, wie z.B. Dimethylaminoethylchlorid Dimethylaminoethylchlorid Hydrochlorid Diethylaminoethylchlorid Diethylaminoethylchlorid Hydrochlorid	 107-99-3 4584-46-7 100-35-6 869-24-9
2.B.11: N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-ol und entsprechende protonierte Salze, wie z.B. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol Ausnahmen: N,N-Dimethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze N,N-Diethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze	 96-80-0 108-01-0 100-37-8
2.B.13: Bis-(2-hydroxyethyl)-sulfid (Thiodiglykol)	111-48-8
2.B.14: 3,3-Dimethylbutan-2-ol (Pinakolyalkohol)	464-07-3

¹⁾ Meldepflichten an das BAFA bestehen bei Erfüllung folgender Kriterien:

> 1 t Produktion, Verarbeitung oder Verbrauch oder > 100 kg Import/Export einer Chemikalie

²⁾ Die Mischung der cyclischen Phosphonate mit den CAS-Nr. 41203-81-0 und 42595-45-9 (z.B. Amgard CU/ CT[®], Antiblance CU[®], Pekoflam[®], Aflammit[®], Flacavon[®], Preflam[®]) ist als eigenständige Chemikalie mit der CAS-Nr. 170836-68-7 beschrieben. In diesem Fall sind nicht die Mengen der beiden cyclischen Phosphonate einzeln zu melden, sondern die Gesamtmenge der beiden Phosphonate in der Mischung.

Chemikalien der Liste 3 ³⁾

Chemikalie	CAS-Nr.
Carbonylchlorid (Phosgen)	75-44-5
Chlorcyan	506-77-4
Cyanwasserstoff	74-90-8
Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	76-06-2
Phosphoroxidchlorid	10025-87-3
Phosphortrichlorid	7719-12-2
Phosphorpentachlorid	10026-13-8
Trimethylphosphit	121-45-9
Diethylphosphit	122-52-1
Dimethylphosphit	868-85-9
Diethylphosphit	762-04-9
Schwefelmonochlorid	10025-67-9
Schwefeldichlorid	10545-99-0
Thionylchlorid	7719-09-7
Ethyl-diethanolamin	139-87-7
Methyl-diethanolamin	105-59-9
Triethanolamin	102-71-6

³⁾ Meldepflichten an das BAFA bestehen bei der Erfüllung folgender Kriterien:
> 30 t Produktion oder > 1 t Import/Export einer Chemikalie

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 324

E-Mail: Eva.Lachenmaier@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-2332

Fax: +49(0)6196 908-1912

Stand

August 2016

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.